



Härtefonds – Für Selbstständige

Nach langem Warten wurde gestern seitens der Regierung die Härtefonds – Förderrichtlinie veröffentlicht und bekannt gegeben, dass ab heute 17:00 auf der Webseite der WKO Förderungen beantragt werden können.

Wir möchten hier kurz auf die Anspruchsberechtigten, die Anspruchskriterien, die Höhe und das Antragsprozedere eingehen.

1) Wer kann eine Förderung beantragen?

Beim Härtefall-Fonds wird auf den Unternehmer bzw. die Unternehmerin abgestellt. Eine Wirtschaftskammermitgliedschaft ist nicht Voraussetzung. Antragsberechtigt sind folgende Gruppen:

- Ein-Personen-Unternehmer
- Kleinstunternehmer, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen
- Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind
- Neue Selbstständige wie z.B. Vortragende und Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten
- Freie Dienstnehmer wie EDV-Spezialisten und Nachhilfelehrer
- Freie Berufe (z.B. im Gesundheitsbereich)

2) Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein?

Gemäß den Richtlinien des Härtefall-Fonds müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein um einen Antrag zu stellen:

- Man muss rechtmäßiger selbstständiger Betreiber eines gewerblichen Unternehmens oder eines freien Berufes sein
- Die Unternehmensgründung bis muss bis zum 31.12.2019 erfolgt sein (Zeitpunkt: Eintragung der Gewerbeberechtigung oder Aufnahme unternehmerische Tätigkeit)
- Der Sitz oder die Betriebsstätte muss in Österreich sein
- Es muss ein Härtefall vorliegen. D.h. nicht mehr in der Lage zu sein, die laufenden Kosten zu decken, oder es besteht ein behördlich angeordnetes Betretungsverbot, oder man erleidet einen Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum Vergleichsmonat des Vorjahres



- Einkommensobergrenze: Im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr darf das jährliche Einkommen maximal 80% der jährlichen sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage betragen (das sind für 2018 € 57.456,--), wenn noch kein Einkommenssteuerbescheid besteht, kann man die eigenen Einkünfte schätzen.
- Untergrenze: Die Untergrenze ist die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung. Das sind derzeit Einkünfte von zumindest € 5.527,92 Euro im Jahr
- Darüber hinaus dürfen keine weiteren monatlichen Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze (€ 460,66) bestehen. z.B. aus Vermietung und Verpachtung
- Es darf keine Mehrfachversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung bestehen
- Es dürfen keine weiteren Barzahlungen von Gebietskörperschaften aufgrund von COVID-19 erfolgen
- Die Inanspruchnahme von Garantien und Kurzarbeit (für etwaige Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer bei Kleinstunternehmen) zusätzlich zum Härtefall-Fonds sind jedoch möglich.
- Es darf keine kumulierte Inanspruchnahme von Härtefall-Fonds und der Notfallhilfe für betroffene Branchen erfolgen – eine spätere Anrechnung ist jedoch möglich
- Es darf kein Insolvenzverfahren anhängig und kein Reorganisationsbedarf gegeben sein. Die URG-Kriterien (Eigenmittelquote nicht weniger als 8% und die fiktive Schuldentilgungsdauer nicht mehr als 15 Jahre) dürfen im vergangenen Wirtschaftsjahr nicht verletzt worden sein

Von einer Förderung ausgenommen sind Personen, die zum Antragszeitpunkt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beziehen.

3) Wie hoch ist die Förderung?

Der Härtefall-Fonds bringt einen Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss, und besteht aus zwei Phasen:

- Phase 1 – Soforthilfe (Antragstellung möglich ab 27.03., 17:00 Uhr)
 - Bei einem Nettoeinkommen von weniger als 6.000 Euro p.a.: Zuschuss von 500 Euro
 - Bei einem Nettoeinkommen ab 6.000 Euro p.a.: Zuschuss von 1.000 Euro
 - Antragsteller, die über keinen Steuerbescheid verfügen, erhalten einen Zuschuss von 500 Euro.
- Phase 2 (genaue Kriterien und Zeitpunkt sind seitens Regierung noch in Ausarbeitung):
 - Der Zuschuss wird max. 2.000 Euro pro Monat auf maximal 3 Monate betragen.
 - Der Zuschuss richtet sich nach der Höhe der Einkommenseinbuße.



4) Wie erfolgt die Beantragung?

Die Wirtschaftskammer ist mit der Abwicklung der Förderungen für die Bundesregierung betraut. Dafür werden einige Daten zur Identifikation des Förderwerbers gebraucht. Folgende Unterlagen werden für den Antrag benötigt und sollten bei Antragserstellung vorbereitet sein:

- Wenn Sie ein WKO-Benutzerkonto haben, können sie über dieses in das Antragsformular einsteigen. Wenn Sie eines haben, sollten Sie es beim Einstieg benutzen. Dadurch ersparen Sie sich das Ausfüllen von einigen Daten.

Sie können aber auch ohne WKO-Benutzerkonto einsteigen!

- Bereiten Sie Ihre persönliche **Steuernummer** vor.
- Bereiten Sie Ihre **KUR ODER GLN** – Nummer vor.
Die **KUR** ist Ihre Kennziffer des Unternehmensregisters. Sie finden diese im eigenen Account des Unternehmensserviceportals (<https://www.usp.gv.at>). Nach dem Login im Unternehmensserviceportal klicken Sie im Block „Mein USP“ auf „Unternehmensdaten anzeigen“. Auch Ihre **Global Location Number (GLN)** finden Sie im Unternehmensserviceportal in Ihren Unternehmensdaten. Wirtschaftskammer-Mitglieder finden ihre GLN auch öffentlich unter: firmen.wko.at

Als Freier Dienstnehmer müssen Sie weder KUR noch GLN eintragen.

- Halten Sie bitte auch Ihren **gültigen Personalausweis, Reisepass oder Führerschein** zur Identifikation bereit und machen Sie davon eine digitale Kopie (Foto mit dem Handy sollte genügen). Nach Abschicken des Antrags erhalten Sie eine E-Mail in der Sie um diesen Identifikationsnachweis gebeten werden.
- Nach erfolgter Antragsabgabe erhalten Sie eine Bestätigungsmail das jedoch noch keine Zusage für die Förderung bedeutet.
- In dieser Mail erhalten Sie auch einen Link, wo Sie innerhalb von 72 Stunden Ihren Identifikationsnachweis hochladen müssen

Sobald die Prüfung Ihres Antrags abgeschlossen ist, erhalten Sie eine Benachrichtigung und bei Erfüllen der Förderrichtlinien wird das Geld auf Ihr angegebenes Konto überwiesen.

Aufbewahrungspflicht:

Die Unterlagen sind bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der gesamten Förderung aufzubewahren (d.h., wenn beide Phasen der Förderung 2020 ausgezahlt werden, bis 31.12.2030). Es sind somit insbesondere Bücher und Belege aufzubewahren, mit denen die Betroffenheit von COVID-19 nachgewiesen werden kann.



(Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum Vergleichsmonat des Vorjahres oder das der Antragsteller nicht mehr in der Lage war, die laufenden Kosten zu decken).

Strafbestimmung:

Wenn Falschangaben gemacht werden kann der Zuschuss zurückgefordert werden und darüber hinaus wird mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen sein. Es ist darüber hinaus vorgesehen, stichprobenartige Überprüfungen vorzunehmen.

5) Auf welcher Webseite kann ist den Antrag stellen?

Die Antragstellung kann ab

17:00 Uhr

unter

<https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html>

Wir werden Sie über weitere Entwicklungen betreffend dem Corona-Virus weiterhin zeitnah informieren und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihre Kanzlei Hösele



HÖSELE

CONSULTING

im Bereich FA

Deutschlandsberg
Leibnitz • Voitsberg

☎ 0664 / 34 24 424

www.wt-kanzlei.at

Steuerberatung • Wirtschaftsberatung • Unternehmensgründungen